

Satzung

über die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.H. S. 57) i. V. m. § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI.) und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. 27) - jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen- wird nach Beschlussfassung durch die Schulbandsversammlung am 23. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Schulräume und Sportstätten dienen der vom Schulverband Auenwaldschule Böklund unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle für außerschulische Veranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Sportstättenordnung.
- (3) Die Nutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ausgenommen von der Nutzung sind politische Parteien und politische Jugendorganisationen.

§ 2 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten ist beim Schulverband zu beantragen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Hausmeister über den Antrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die private Nutzung des Schulgeländes ist nicht gestattet.

§ 3 Widerrufsvorbehalt

- (1) Werden Schulräume und Sportstätten zu mehr als einmaliger Nutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Die genehmigende Stelle kann eine Genehmigung widerrufen, insbesondere wenn die Sporthalle für schulische Zwecke benötigt wird oder notwendige Bau- und Reinigungsarbeiten dies erfordern.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (3) Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (s. § 5).
- (4) Bei einem Widerruf besteht kein Ersatzanspruch.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Schulräume und Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.15 Uhr außerhalb des Schulbetriebes überlassen. In Ausnahmefällen können andere Nutzungszeiten vereinbart werden.
- (2) An den Wochenenden und Feiertagen werden Schulräumlichkeiten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, insbesondere zu Wettkämpfen und –spielen oder größeren Sportveranstaltungen.
- (3) Über die Nutzung während der Schulferien entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- (4) In die genehmigte Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Nutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätten und Schulräumlichkeiten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die vom Schulverbandsvorsteher erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, die die Schulräume und Sportstätten für eigene Zwecke oder für besondere Veranstaltungen nutzen, haben hierfür eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr je Stunde beträgt:

| | | |
|----|---|---------|
| a) | je genutztem Schulraum | 5,00 € |
| b) | je Aula, Musikraum, Cafeteria, Lehrküche, Clubraum Sporthalle oder sonstigem Fachraum | 10,00 € |
| c) | je Hallendrittel für regelmäßige Trainingsstunden | 5,00 € |
| d) | Sportaußenanlagen für regelmäßige Trainingsstunden | 5,00 € |
| e) | je Hallendrittel für Sonderveranstaltungen | 7,50 € |
| f) | Sportaußenanlagen für Sonderveranstaltungen | 22,50 € |

Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden mit 50 % des Entgeltes, darüber hinaus mit dem vollen Entgelt berechnet.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (3) Werden Schulräume und Sportstätten einem Nutzer auf längere Zeit überlassen, kann eine angemessene Pauschalgebühr festgesetzt werden.
- (4) In den Gebühren sind die Betriebskosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reinigung an Schultagen sowie Heizkosten enthalten. Darüber hinaus gehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Von der Gebührenzahlung befreit sind Vereine und Institutionen der verbandsangehörigen Gemeinden des Schulverbandes.
- (6) Der Schulverband kann Vereinen und Institutionen aus anderen Gemeinden und Ämtern im begründeten Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass gewähren.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Nutzung beantragt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Die Gebühr wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (4) Tritt der Nutzer von der erteilten Genehmigung zurück, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 8 Nutzungsgrundsätze

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sowie sonstiges Zubehör sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 9 Leitung und Aufsicht

- (1) Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Der Leiter ist für die Sicherheitsprüfung der Geräte vor Benutzung verantwortlich. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und im Benutzungstagebuch einzutragen.
- (3) Der Leiter hat sich nach Veranstaltungsschluss davon zu überzeugen, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden.

§ 10 Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat die jeweilige besondere Hausordnung bzw. die Sportstättenordnung zu beachten.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

- (2) Das Hausrecht in den Schulgebäuden und auf den Außenanlagen übt die zuständige Schulleitung oder der von ihr Beauftragte aus (z.B. Hausmeister).
- (3) Dem Schulverbandsvorsteher oder seinem Beauftragten und der Schulleitung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Anordnungen sind Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

- (1) Der Schulverband überlässt dem Nutzer die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer hat die Sporthalle und sonstige mitüberlassene Gegenstände jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthalle und den mitüberlassenen Gegenständen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Schulverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Amtshaftung bleibt unberührt.
- (3) Der Schulverband haftet für Verschulden seiner Bediensteten und Beauftragten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Nutzer verzichtet bei eigener Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband, dessen Bediensteten und Beauftragten, soweit der Schaden nicht vom Schulverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Amtshaftung bleibt unberührt.
- (4) Der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Schulverbandes fällt.
- (7) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.
- (8) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Nutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die außerschulische Benutzungssatzung vom 01. August 2002, zuletzt geändert am 29. Mai 2005, außer Kraft.

Böklund, den 23. Juni 2014

gez. Dr. Dierk Martin

DS

Dr. Dierk Martin
-Schulverbandsvorsteher-

Die Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen gleichermaßen.